

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302 in 26133 Oldenburg)
Bek. d. GAA Emden v. 08.07.2024 – W25.056.13/EMD24-009

EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302 in 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 05.03.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV) mit einer maximalen Lagerkapazität von 28,7 t am Standort 49757 Werlte, Loruper Straße 80; Gemarkung Werlte, Flur 5, Flurstück 3/49 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und der Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Rahmen dieser standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden die Auswirkungen der Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage betrachtet.

Aufgrund der fehlenden Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG im unmittelbaren Umfeld der geplanten Einrichtungen besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.